

## Pressemitteilung

Berlin, 11. März 2015

### Die Bundesbank muss handeln

1. Die Implementierung des QE durch die Deutsche Bundesbank passt nicht zu ihrer couragierten Gegnerschaft zu den Beschlüssen der EZB vom 22.01.2015. Angesichts der faktischen Schwierigkeiten, den Kauf von Anleihen in der von der EZB gewünschten Größenordnung durchzuführen, wäre es konsequent, wenn die Bundesbank die Bundesregierung auffordert, gegen die EZB ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 263 Abs. 2 AEUV vor dem EuGH einzuleiten. Die Bundesregierung und mit ihr der Bundestag sind aufgrund des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, gemäß ihrer Integrationsverantwortung darauf hinzuwirken, dass die EU-Organe sich an die Grenzen ihrer Befugnisse halten.

2. Die Bundesbank könnte sich ferner weigern, die Durchführung des Beschlusses vom 22.01.2015 umzusetzen. Denn nach allen ihren bisher vorgetragenen Argumenten weist der Beschluss nicht nur in eine geldpolitisch fehlerhafte Richtung, sondern ist schlichtweg rechtswidrig. Auch Bundesbankbeamte haben die Befugnis zur Remonstration analog § 63 Bundesbeamtengesetz. Mehr noch: Die Bundesbank ist nach ihrem eindeutigen Stimmverhalten im EZB-Rat zum formalen Widerspruch verpflichtet. Denn ausweislich § 25 Bundesbankgesetz darf sie andere als die nach Satzung der Europäischen Zentralbank zugelassenen Geschäfte nicht vornehmen. Würde sie es tun, handelt sie möglicherweise selbst *ultra vires* und nimmt Rechtsgeschäfte vor, die unheilbar rechtswidrig und somit dem Risiko der Nichtigkeit ausgesetzt sind.

3. Spannend wird es, wenn der EZB-Rat gem. Art. 271 lit. d AEUV i.V.m. Art. 35 Abs. 6 der EZB-Satzung es tatsächlich in Betracht zieht, die Bundesbank, also den wichtigsten Gesellschafter der EZB, vor dem EuGH zu verklagen. Ein solches

# EuropolIS

Verfahren kann lange dauern und würde dem QE-Programm ein signifikantes Volumen - genauer gesagt den Anteil der Bundesbank - entziehen. So wird der EuGH zur Plattform für die Darlegung jener Argumente der Bundesbank, die bislang in der außerdeutschen Öffentlichkeit keine gebührende Würdigung erfahren haben. Im Übrigen hätte dann auch der Generalanwalt *Villalón* erneut Gelegenheit, ein Gutachten zu erstatten. Er würde sich gewiss daran erinnern, dass er in seinen Schlussanträgen vom 14.01.2015 den Zentralbanken eine sehr große Expertise bei der Beurteilung geldpolitischer Diagnosen und Maßnahmen unterstellt hat. Hieraus folgte für ihn eine große Zurückhaltung des EuGH bei der Kontrolle von geldpolitischen Maßnahmen der EZB. Das, was er der EZB zugutegehalten hat – also ihre Expertise – wird er sicherlich der Bundesbank nicht abstreiten wollen.

**Pressekontakt:**

Paulina Rusak, Ass. Iur.

Europolis e.V.

Hackescher Markt 4

10178 Berlin - Germany

[sek@office.mck.de](mailto:sek@office.mck.de)

0049-(0)30 84314136